Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

28. Ap	ril 2007 122	lahrgang
Seite		Seite
93	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2007	96
94	Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche	
94		9) 96
94	Satzung des Förderkreises "Innenrenovierung der Evangelischen Kirche Ramholz"	96
94	Studiensemester im Rahmen der Pfarrerfortbildung	98
	Amtliche Nachrichten	98
	Nichtamtlicher Teil	
95	Stellenausschreibung der ESG hier: Stelle der/des Generalsekretärir	n/
95	Generalsekretärs	101
	93 94 94 94 95	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter 93 ab dem 1. Januar 2007 Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABI. 1986, S. 7 hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung 94 an dienstliche Versorgungsleitungen Satzung des Förderkreises "Innenrenovierung der Evangelischen Kirche Ramholz" Studiensemester im Rahmen der Pfarrerfortbildung 94 Amtliche Nachrichten Nichtamtlicher Teil 95 Stellenausschreibung der ESG hier: Stelle der/des Generalsekretärin

Urkunde über die Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Frankenberg

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

In der Kirchengemeinde Frankenberg, Kirchenkreis Frankenberg, wird eine 5. Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag errichtet.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Kassel, den 26. März 2007

L. S. Dr. Hein Bischof

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Neuberg-Rüdigheim

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Neuberg-Rüdigheim, Kirchenkreis Hanau-Land, wird aufgehoben.

Die Kirchengemeinde Neuberg-Rüdigheim wird pfarramtlich mit der Pfarrstelle Neuberg-Ravolzhausen verbunden.

Ш.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Kassel, den 26. März 2007

Dr. Hein L. S. **Bischof**

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Sterbfritz und Breunings

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 3. April 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

Die Evangelischen Kirchengemeinden Sterbfritz und Breunings, Kirchenkreis Schlüchtern, werden 7Ur

Evangelischen Kirchengemeinde Sterbfritz-Breunings

vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 3. April 2007

Dr. Obrock Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Gesamtverbandes "Evangelischer Gemeindeverband Malsfeld/Beiseförth"

Landeskirchenamt

Kassel, den 16. April 2007

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes Malsfeld/Beiseförth hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2007 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Wirkung vom 1. Januar 2007 beschlossen. Das Landeskirchenamt hat den Beschluss gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABI. S. 218), genehmigt.

> Dr. Obrock Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden

Malsfeld und Beiseförth

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Februar 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

Ι.

Die Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Malsfeld und Beiseförth, Kirchenkreis Melsungen, werden zur

Evangelischen Kirchengemeinde Beiseförth-Malsfeld

vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Kassel, den 16. April 2007

Dr. Obrock Oberlandeskirchenrat

L.S.

L.S.

Landeskirchenamt Kassel, den 16. April 2007

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 7. November 2006 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgenden Richtlinien beschlossen:

Richtlinien über die liturgische Kleidung für Prädikanten

Vom 7. November 2006

§ 1

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Prädikant eine liturgische Kleidung. Sie besteht aus dem schwarzen Talar (preußische Form) mit V-Ausschnitt ohne Schalkragen.

§ 2

Der Talar ist über die Herstellerfirma zu beziehen, mit der das Landeskirchenamt einen Pauschalvertrag abgeschlossen hat. Auf Antrag des Prädikanten werden diesem die Kosten der Anschaffung des Talars vom Landeskirchenamt erstattet.

§ 3

Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Dr. Scholz Oberlandeskirchenrat

Neubildung der Jugendkammer

Landeskirchenamt Kassel, den 13. April 2007

Für die Zeit vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2011 wurde die Jugendkammer gemäß Abschnitt I. der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (Rechtssammlung der EKKW Nr. 315) neu gebildet.

Ihr gehören an:

a) von Amts wegen:

Referatsleiter Pfarrer Heinz-Georg Henning, Kassel

Diakonin Elke Hartmann, Kassel

b) vom Bischof berufen:

Pfarrer Carsten Köstner-Norbisrath, Melsungen (Vertretung: Pfarrer Marco Kosziollek, Kassel)

Pfarrer Lars Niquet, Rotenburg (Vertretung: Pfarrer Wolfgang Echtermeyer, Künzell)

Felicitas Becker-Kasper, Kassel (Vertretung: Margarete Brücker, Immenhausen)

Marc Melcher, Maintal (Vertretung: Tobias Schopf, Melsungen)

Pfarrer Andreas Rohnke, Hanau (Vertretung: Beate Paulini-Heine, Kassel)

Horst Lohrer, Melsungen (Vertretung: Heinrich Ploch, Ottrau)

André Momberg, Kaufungen (Vertretung: Christian Rüdiger, Lohra)

Stefan Kaiser, Neukirchen (Vertretung: Stefan Bäumer, Neukirchen)

Philipp von Stockhausen, Marburg (Vertretung: Björn Naber, Walldorf)

Julia Lawson, Petersberg (Vertretung: Katrin Bürmann, Hann. Münden)

Sebastian Schmidt, Wabern (Vertretung: Julia Toursel, Wolfhagen)

Markus Schake, Melsungen (Vertretung: Sarah Schönewolf, Vellmar)

Matthias Pilot, Haunetal (Vertretung: Maria Rogge, Edermünde)

c) weitere Teilnehmer mit beratender Stimme:

Pfarrer Frank Bolz, Kassel

Klaus Spengler, Bad Hersfeld

Dr. Stock Oberlandeskirchenrat

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2007

Landeskirchenamt Kassel, den 17. März 2007

Gemäß den Anwendungsbeschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission zum BAT vom 25. Oktober 1985 (KABI. S. 116 ff.) - Abschnitt IV. Absatz 1 Ziffer 5 - und zum MTArb vom 24. Oktober 1996 (KABI. S. 28 ff.) - Abschnitt IV. Ziffer 5 - finden die Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter auf die entsprechenden kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Anwendung.

Aufgrund § 4 der vorbezeichneten Tarifverträge in Verbindung mit der Sozialversicherungsentgeltverordnung - bekannt gegeben als Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3385 ff.) - gelten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 neue Beträge für die Bewertung der Personalunterkünfte.

Für das Jahr 2007 beträgt der Wert für die Gewährung freier Unterkunft monatlich 198,00 €.

Zur Arbeitserleichterung geben wir nachstehend die Fassung des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den ab dem 1. Januar 2007 maßgebenden Beträgen bekannt.

"§ 3
Bewertung der Personalunterkünfte

Wert- klasse	-	€ je qm lutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende	
	Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden	
	Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und Bad	
	oder Dusche	9,38
5	mit eigener Kochnische,	
	Toilette und Bad oder Dusche	10,00."

In § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Tarifverträge ist der Betrag von "3,96 Euro" durch den Betrag von "3,99 Euro" zu ersetzen.

Dr. K n ö p p e l Vizepräsident Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABI. 1986, S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Kassel, den 29. März 2007

Unter Bezugnahme auf Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABI. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen für den Abrechnungszeitraum 01.07.2005 bis 30.06.2006 maßgebenden Beträge wie folgt bekannt gegeben:

Energieträger	je m² Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	10,26 €
Fernheizung	10,56 €

Dr. Obrock Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises "Innenrenovierung der Evangelischen Kirche Ramholz"

Landeskirchenamt Kassel, den 19. März 2007

Mit Verfügung vom 19. März 2007 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Ramholz genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung Förderkreis "Innenrenovierung der Evangelischen Kirche Ramholz"

§ 1 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für die Innenrenovierung der Evangelischen Kirche zu interessieren und für eine ideelle und finanzielle Förderung dieses Vorhabens zu gewinnen.

§ 2 Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Ramholz.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3 Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 30 € für den in § 1 genannten Zweck spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 10 Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes im Zeitraum von zwei Jahren mindestens einmal zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Zwecks, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

§ 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Förderkreissprecher/Förderkreissprecherin und seine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten, die den geförderten Zweck betreffen, beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt der Kirchenvorstandsvorsitzende. Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird von einer/einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführerin/Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von der/dem Protokollführer/Protokollführerin und dem Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde oder von einer bevollmächtigten Person geführt wird und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Schlüchtern vom Kirchenkreisamt Schlüchtern geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Studiensemester im Rahmen der Pfarrerfortbildung

Das Evangelische Studienhaus Göttingen führt im Wintersemester 2007/2008 ein Kontaktstudium durch. Vom 1. bis 2. Oktober 2007 findet die Einführungstagung statt; das Kontaktstudium selbst wird in der Zeit vom 15. Oktober 2007 bis 2. Februar 2008 durchgeführt.

Das Kontaktstudium gibt Gelegenheit, in einzelnen Bereichen den heutigen Stand der theologischen Forschung und Diskussion kennenzulernen und mit Hochschullehrern und Studierenden in Kontakt zu kommen. Auch Vorlesungen und Seminare aus anderen Fachbereichen können belegt werden. Der Abstand von der Gemeindearbeit ermöglicht, mit Hilfe von Theologie und anderen Wissenschaften und im Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen die eigene pastorale Praxis neu zu verstehen und womöglich zu verändern.

Genauere Informationen erhalten Sie vom Evangelischen Studienhaus Göttingen, Pastorin Caroline Warnecke, Obere Karspüle 30, 37073 Göttingen, Tel. 05 51 / 4 99 90 32.

Grundlage für die Genehmigung ist § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Fortbildung von Pfarrern in der Fassung des Kirchengesetzes vom 9. Mai 2000 (KABI. S. 79).

Anträge werden auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt bis zum 15. Mai 2007 erbeten.

Amtliche Nachrichten

Bad Zwesten, Kirchenkreis Fritzlar Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Pfarrstelle Hanau-Marienkirche,

Kirchenkreis Hanau-Stadt (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

3. Pfarrstelle Hanau-Marienkirche,

Kirchenkreis Hanau-Stadt (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Marburg-Matthäuskirche (Ockershausen), Kirchenkreis Marburg-Stadt

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein weitergehender Auftrag, der in der Wahrnehmung von Jugendarbeit im Kirchenkreis Marburg-Stadt besteht. (erneute Ausschreibung)

Marburg-Thomaskirche,

Kirchenkreis Marburg-Stadt Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

3. Pfarrstelle Linsengericht,

Kirchenkreis Gelnhausen Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

3. Pfarrstelle Niestetal, Kirchenkreis Kaufungen Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs. Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein weitergehender Auftrag "Mission und Ökumene".

2. Pfarrstelle Oberkaufungen,

Kirchenkreis Kaufungen Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Oberschönau, Kirchenkreis Schmalkalden Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein Zusatzauftrag, der in der Wahrnehmung von Klinikseelsorge in den Einrichtungen des Kreiskrankenhauses Schmalkalden besteht.

Widdershausen, Kirchenkreis Hersfeld Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (erneute Ausschreibung)

Landeskirchliche Pfarrstelle der Oberin im Kurhessischen Diakonissenhaus Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Stadtschule in Schlüchtern

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Kinzig-Schule in Schlüchtern

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen bis zum 31. Mai 2007 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen 1. Pfarrstelle Marburg-Matthäuskirche werden im Blick auf den damit verbundenen weitergehenden Auftrag für Jugendarbeit im Kirchenkreis Marburg-Stadt nachstehende Erläuterungen gegeben:

Der Auftrag beinhaltet die Arbeit des Stadtjugendpfarrers. Der Stelleninhaber ist Mitglied des Teams der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter - Bereitschaft und Fähigkeit im Team zu arbeiten werden vorausgesetzt.

Der Bewerber sollte ein Herz für Jugendliche und ihre Bedürfnisse mitbringen. Er sollte Freude daran haben, Jugendliche sowohl in Fragen der persönlichen Lebensführung auf dem Hintergrund eines biblisch-christlichen Menschenbildes zu begleiten wie auch sie in alters angemessener Weise bei der Findung eines eigenen Glaubensstandpunkts zu unterstützen. Er soll Jugendlichen die Kirche als Ihren Lebensraum nahe bringen.

Er sollte Erfahrung in der Begleitung und in selbst praktizierter kirchlicher Jugendarbeit mitbringen, über fachliche Grundkenntnisse (z.B. Pädagogik, Lebenswelt von Jugendlichen) verfügen und sowohl Mitarbeitenden als auch Jugendlichen wirksame theologische und spirituelle Impulse geben können.

In seiner Verantwortung liegt die Weiterentwicklung des Konzeptes von Jugendarbeit im Kirchenkreis. Dies geschieht im Ausbalancieren der unterschiedlichen Ansätze zwischen offener, sozialdiakonischer Jugendarbeit und dem Einbringen eines klaren evangelischen Profils.

Zu den Aufgaben gehören Beratung, Begleitung und Verknüpfung von Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises, das inhaltliche und konzeptionelle Vertreten evangelischer Jugendarbeit im kommunalen und ökumenischen Kontext sowie die Teilnahme an den für Jugendarbeit relevanten örtlichen und überörtlichen Gremien.

Angebote übergemeindlicher Veranstaltungen (wie Jugendgottesdienste, Kreuzweg, Stadtjugendfest) runden das Aufgabenfeld ab.

Nähere Auskünfte erteilen Dekan Helmut Wöllenstein (06421/32780) und Diakon Markus Klonk (06421/61194).

Für den gemeindlichen Teil der Stelle erteilen Auskunft: Ebenfalls Dekan Helmut Wöllenstein und Pfarrer Christoph Seitz (06421/33105).

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen 3. Pfarrstelle Niestetal werden im Blick auf den damit verbundenen weitergehenden Auftrag für Mission und Ökumene nachstehende Erläuterungen gegeben:

Das Tätigkeitsfeld umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Die geschichtlichen und strukturellen Bedingungen der ökumenischen Zusammenarbeit zwischen europäischen Kirchen, Diaspora- und Entwicklungswerken und anderen Initiativen in die Kirchengemeinden und Kirchenkreise vermitteln helfen
- Fragen kirchlicher Zusammenarbeit in Europa (insbesondere mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Kirchenkreisen) bearbeiten
- Kirchenkreise, Kirchengemeinden und -gruppen in ihrer Zusammenarbeit mit europäischen Partnern beraten und begleiten helfen
- Auf Europa bezogene landeskirchliche Veranstaltungen mit vorbereiten
- Die Verbreitung und Umsetzung der Charta Oecumenica mit verantworten
- Themen des Konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in Europa (im Nachgang zur 3. EÖV in Hermannstadt) pädagogisch umsetzen helfen.

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen landeskirchlichen Pfarrstelle der Oberin im Kurhessischen Diakonissenhaus Kassel werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Die Stiftung Kurhessisches Diakonissenhaus Kassel wurde 1864 gegründet. Sie steht auf dem Boden des Bekenntnisses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und des Kaiserswerther Verbandes Deutscher Diakonissenmutterhäuser.

Zur Stiftung gehören unmittelbar das Mutterhaus, der Altenhilfe- und Jugendhilfebereich; mittelbar die DGK Diakonie-Gesundheitszentrum Kassel gem. GmbH mit dem Burgfeld- und Diakonissen-Krankenhaus sowie die CBG Christliches Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe gem. GmbH.

Sie wird gemeinsam geleitet durch die Hausleitung, bestehend aus Oberin, Vorsteher und Verwaltungsdirektor. Vorsteher und Verwaltungsdirektor sind jeweils auch Geschäftsführer des Diakonie-Gesundheitszentrums.

Gesucht wird eine landeskirchliche Pfarrerin als Oberin, die mit Ausscheiden des jetzigen Vorstehers spätestens 2011 auch die Aufgaben des Vorstehers übernehmen soll.

Zu den Schwerpunktaufgaben der Oberin gehören:

- Mitarbeit in den leitenden Gremien
- Führung und Begleitung der Schwesternschaften und Gemeinschaften (Diakonissen, Diakoni-

- sche Schwestern, Weggemeinschaft im Diakonissenhaus)
- Leitung des Mutterhauses, Mitverantwortung für die Gottesdienste, Gäste- und Tagungsarbeit, Fest- und Feiergestaltung
- Vorsitz in der Fachgruppe Altenhilfe und Leitung des Altenhilfebereiches
- Vertreterin der Stiftung in der Gesellschafterversammlung der DGK
- Beratendes Mitglied in der Krankenhausbetriebsleitung

Nach Zusammenlegung der Ämter von Vorsteher und Oberin kommen als Aufgaben hinzu:

- Theologische Geschäftsführung im Diakonie-Gesundheitszentrum Kassel
- Leitung der Fachgruppe Jugendhilfe und Leitung des Jugendhilfebereiches

Wir suchen eine menschlich, fachlich und geistlich qualifizierte Persönlichkeit mit der Fähigkeit zu integrierendem und kreativem Handeln, die die diakonische Identität der Einrichtung unter den gegenwärtigen sozialen und finanziellen Rahmenbedingungen weiterentwickelt.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, die gerne mit geistlichen Gemeinschaften arbeitet, die sich als Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft (Diakonissen) bzw. Glaubens- und Dienstgemeinschaft (Diakonische Schwestern und Weggemeinschaft) verstehen.

Wir erwarten eine Pfarrerin mit Organisations- und Leitungserfahrung sowie der Bereitschaft, sich in Sozialrecht und Betriebswirtschaft fortzubilden.

Für Informationen stehen zur Verfügung: Vorsteher Pfarrer Karl Leonhäuser (0561/1002-4000), Vertrauensschwester der Diakonissen Sr. Ursula Graack (0561/1002-4820), Verwaltungsdirektor Dipl. Betriebswirt Wolfgang Mursa (0561/1002-550), Prälatin Roswitha Alterhoff (0561/9378-203) sowie der Vorstandsvorsitzende Prälat i.R. Rudolf Schmidt (05671/508328).

Zu der zur Besetzung anstehenden landeskirchlichen Pfarrstelle an der Stadtschule Schlüchtern werden folgende Erläuterungen gegeben:

Die Stadtschule Schlüchtern ist eine organisatorisch verbundene Haupt- und Realschule. Die Hauptschule umfasst zwei bis drei Klassen, die Realschule vier Klassen pro Jahrgang.

Zu der zur Besetzung anstehenden landeskirchlichen Pfarrstelle an der Kinzig-Schule werden folgende Erläuterungen gegeben:

Am Beruflichen Schulzentrum in Schlüchtern werden ca. 1700 Schülerinnen und Schülern in Vollzeit- und Teilzeitklassen von etwa 120 Lehrerinnen

und Lehrern in neun Schulformen und acht Fachrichtungen unterrichtet.

Nähere Auskünfte zu den Pfarrstellen für Religionsunterricht erteilt das Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes (0561/9378-260).

Nichtamtlicher Teil

Die Evangelische StudentInnengemeinde in der Bundesrepublik Deutschland (ESG) besetzt zum 01.01.2008 befristet die Stelle der/des

Generalsekretärin/Generalsekretärs.

Die ESG ist der studentisch verwaltete Dachverband der etwa 140 Studierenden- und Hochschulgemeinden in Deutschland. Zum 01.01.2008 soll es unter Beibehaltung der Selbstständigkeit des Dachverbandes der ESG eine enge Kooperation mit der aej in Hannover geben. Der Dachverband stärkt die Verkündigung des Evangeliums im Raum der Hochschule, unterstützt und vernetzt die evangelische Studierendenarbeit und fördert die konzeptionelle Arbeit der ESG-Gemeinden. Die ESG versteht sich als Teil der Ökumene und legt Wert auf die Beteiligung von ausländischen Studierenden.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- Leitung und Koordination des neu gebildeten eigenständigen Handlungsfeldes Studierendenund Hochschularbeit (ESG) innerhalb der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej).
- Repräsentanz des Dachverbandes der ESG nach innen und außen, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.
- Geschäftsführung des ESG e.V.
- Zusammenarbeit mit studentischen und hauptamtlichen Verbandsgremien sowie den einzelnen ESGn an den jeweiligen Hochschulorten.

Wir erwarten:

- Soziale Kompetenz und Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit.
- Organisationskompetenz und Entscheidungsfreudigkeit, Durchsetzungsvermögen.
- Ökumenisches Engagement, spirituelle und liturgische Erfahrung.
- Erfahrung mit Geschäftsführung und der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel.
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als ordinierte Theologin/ordinierter Theologe.
- Ein bestehendes Grunddienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD und die nachgewiesene Bereitschaft des bisherigen Anstellungsträgers zu beurlauben.
- Bereitschaft zu ausgedehnter Reisetätigkeit, auch an Wochenenden.

- Teamfähigkeit und Standfestigkeit innerhalb einer neu zu gestaltenden Kooperation mit der aej.
- Gute PC-Kenntnisse und Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet (Portale, Blogs, e-Learning etc.).

Die/der Generalsekretärin/Generalsekretär wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Anstellungsträger ist die aej, die Anstellung erfolgt nach DVO.EKD bzw. dem entsprechenden Anstellungsverhältnis der entsendenden Landeskirche. Dienstort ist die Geschäftsstelle der aej in Hannover. Über Bewerbungen von Frauen freuen wir uns besonders. Schwerbehinderte

Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Der Arbeitsplatz ist nicht teilzeitgeeignet. Über die Einstellung entscheidet die Bundesversammlung der ESG auf Vorschlag des Verwaltungsrates der ESG.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 14. Mai 2007 an den Vorsitzenden des ESG-Verwaltungsrates, der Ihnen auch für weitere Auskünfte zur Verfügung steht: Pfr. Friedrich Hohenberger, c/o ESG Regensburg, Am Ölberg 2, 93047 Regensburg, Tel: 0941-57710.

ESG im Internet: www.bundes-esg.de aej im Internet: www.evangelische-jugend.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183